

Darf mein unterhaltspflichtiger Exmann ins Ausland ziehen, obwohl er dort wesentlich weniger verdienen wird?

«Seit der Geburt der Kinder kümmere ich mich um die Kinderbetreuung und gehe nebenbei einer Erwerbstätigkeit in einem Teilzeitpensum nach. Mein Exmann arbeitete seit jeher im Vollzeitpensum. Unsere finanziellen Verhältnisse waren schon immer sehr angespannt. Seit Kurzem lebt mein Exmann wieder in seiner Heimat Kambodscha, wodurch sich sein Einkommen wesentlich reduziert hat. Was nun?»

Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Minderjährigen sind – insbesondere bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen – besonders hohe Anforderungen an die Ausnutzung der Erwerbskraft zu stellen. Das Recht des Unterhaltspflichtigen auf persönliche und berufliche Selbstverwirklichung muss deshalb regelmässig gegenüber den elementaren Bedürfnissen seiner Kinder zurücktreten. Um der Unterhaltspflicht rechtsgenügend nachzukommen, müssen sich Eltern unter Umständen in beruflicher und in örtlicher Hinsicht ausrichten, um ihre Arbeitskapazität maximal ausschöpfen zu können.

Soweit das vom Unterhaltsschuldner tatsächlich erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf seiner Familie zu decken, kann ihm ein hypothetisches Einkommen nach Schweizer Standard angerechnet werden, obwohl er im Ausland lebt und dort faktisch weniger

verdient. Grundvoraussetzung dafür ist, dass es dem Unterhaltsschuldner, würde er in der Schweiz arbeiten, tatsächlich möglich und zumutbar wäre, ein Einkommen in der hypothetisch angerechneten Höhe zu erzielen.

Der Umstand, dass dem Unterhaltspflichtigen das Leben in Kambodscha plötzlich besser zuzusagen scheint als jenes in der Schweiz, ändert deshalb grundsätzlich – ausser es liegen triftige Gründe für den Umzug nach Kambodscha vor – nichts am Umstand, dass die Rechte der Unterhaltsberechtigten die Ansprüche des Unterhaltspflichtigen auf Selbstverwirklichung überwiegen.

Ist dem Unterhaltsschuldner also zumutbar, einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachzugehen und ist es ihm dabei möglich, mehr zu verdienen als er dies im Ausland würde, hat er nicht alles Mögliche unternommen, um seine Erwerbskraft in einem Masse

auszunützen, welches ihm erlaubt, seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie nachzukommen. Folglich stehen die Chancen gut, dass ein Gericht dem Exmann ein hypothetisches Nettoeinkommen nach Schweizer Standard anrechnen würde.



**Rahel Schilling,
Rechtsanwältin
und Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

4. November 2019

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare